



ÖSTERREICHISCHE  
NOTARIATSKAMMER

**An das**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
z. H. Frau Dr. Claudia Steinböck  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail an: [Claudia.Steinboeck@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:Claudia.Steinboeck@gesundheitsministerium.gv.at)

Wien, am 23.01.2026  
GZ: 382/18

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz und das  
Gesundheitstelematikgesetz 2012 (ePatientenverfügungs-Gesetz) geändert werden;**

Sehr geehrte Frau Dr. Steinböck!

Mit E-Mail vom 22.12.2025 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (ePatientenverfügungs-Gesetz) geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 23.01.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Bereits seit mehreren Jahren steht die Österreichische Notariatskammer regelmäßig im Austausch mit der ELGA bzw. dem Bundesministerium für Gesundheit zwecks Auslotung der besten Variante, wie Patientenverfügungen in ELGA zur Verfügung gestellt werden können.

Dabei wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit ebenso wie seitens der ELGA bis zuletzt stets der Eindruck vermittelt, dass Verständnis für die erforderliche detaillierte Regelung der Übergangphase besteht. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer bestand ein gemeinsamer Konsens, dass im Interesse der PatientInnen umfassende Anpassungen im Gesundheitstelematikgesetz 2012 erforderlich seien, weil die Regelung, dass die Patientenverfügungen ab 01.01.2017 „nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit in ELGA zur Verfügung zu stellen“ sind, schlichtweg nicht ausreichend ist.



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at) | [ihr-notariat.at](http://ihr-notariat.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([ihr-notariat.at/oenk-dse](http://ihr-notariat.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

**Bedauerlicherweise widerspricht der nun vorliegende Entwurf sämtlichen bis dato besprochenen Parametern für die im Interesse der PatientInnen bestmögliche Regelung des Übergangs.**

**Ad § 6 Abs. 2 und § 18a Abs. 3:**

Zunächst darf ausgeführt werden, dass es das erklärte Ziel der gemeinsamen Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, der ELGA und der Österreichischen Notariatskammer war, die verschiedenen Möglichkeiten einer technischen Anbindung der bestehenden Register an die ELGA oder einer vollständigen Datenübernahme aus den bestehenden Registern in die ELGA im Interesse der PatientInnen auszuloten. Die Österreichische Notariatskammer war stets bemüht, durch aktive Unterstützung eine Anbindung des Patientenverfügungsregisters der Österreichischen Notariatskammer an die ELGA zu ermöglichen, um die Übergangsphase für alle Beteiligten – allen voran für die PatientInnen – so praktikabel wie möglich zu gestalten. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass erst im vergangenen Jahr (konkret am 15.01.2025) eine umfangreiche Umstellung des Registers im Notariat dahin gehend erfolgte, dass eine direkte Einsichtnahme von ÄrztInnen sowie Krankenanstalten in das Register ermöglicht wurde. Weiters wurde im Zuge dessen bereits vorbereitend ein neues Feld im Register implementiert (bPK – bereichsspezifische Personenkennezeichen), das eine automationsunterstützte Datenmigration bzw. Schnittstellenanbindung des ÖNK-Registers zu ELGA ermöglicht.<sup>1</sup> Umso verwunderlicher ist der abrupte Abbruch dieses Vorhabens, als nunmehr gesetzlich festgelegt werden soll, dass alle bestehenden Patientenverfügungen nur manuell und auf Verlangen der PatientInnen begrenzt auf ein Jahr, aus den Registern nach ELGA umzuspeichern sind.

Es darf erwähnt werden, dass ein Vorteil an einer Anbindung der Register auch darin bestünde, dass sämtliche Patientenverfügungen, also sowohl verbindliche als auch beachtliche weiterhin auffindbar wären und zur Entscheidungsfindung im Ernstfall sohin auch beachtliche Patientenverfügungen herangezogen werden könnten.

Mit dieser Übergangsregelung wird der Gesetzgeber das Ziel, das er sich selbst<sup>2</sup> gesetzt hat – nämlich die verlässliche Auffindbarkeit von Patientenverfügungen, die Verwirklichung des Patientenwillens und die Rechtssicherheit für die behandelnden ÄrztInnen – aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nur unzureichend erfüllen können.

In Bezug auf die bestehenden Register darf die Österreichische Notariatskammer anmerken, dass im Gesetzesentwurf zwar mit der Opt-out-Variante aus ELGA keine Verbindlichkeit besteht, die Register weiterzuführen, um eine Speicherung dort weiterhin zu ermöglichen. Die Österreichische Notariatskammer ist jedoch im Sinne der PatientInnen bestrebt, eine andere Form der elektronischen Aufbewahrung (bei ELGA Opt-out) zu gewährleisten und daher die Möglichkeiten der PatientInnen nicht einzuschränken – dies zumindest für die Dauer, solange sich verbindliche Patientenverfügungen im Register des österreichischen Notariates befinden, sohin für mindestens acht Jahre. Der Österreichischen Notariatskammer wird somit einerseits impliziert, das Register weiterzuführen, um bei Widersprüchen gegen ELGA eine Speicherung im Register weiterhin möglich zu machen. Auch die Führung des Registers ist mit entsprechenden Kosten verbunden, welche aber zunehmend weniger durch Einnahmen gedeckt werden, da eine Speicherung nur in ELGA gesetzlich verpflichtend ist und – wie weiter unten noch ausgeführt wird – die Parallelabfrage der Register auch nur für ein Jahr verpflichtend ist. In der Konsequenz

---

<sup>1</sup> Diese bPK ist im Übrigen auch im vorliegenden Entwurf gemäß § 14b Patientenverfügungs-Gesetz für die eindeutige Identifizierung der Patienten vorgesehen. Vgl. auch die Erläuterungen zu § 14b.

<sup>2</sup>Vgl. die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – Allgemeiner Teil S. 1.

bedeutet dieses Vorhaben, dass das Register der Österreichischen Notariatskammer zwar weiterzuführen (und auch entsprechend technisch zu servicieren) ist, es jedoch über kurz oder lang kaum Registrierungen gibt.

### **Ad § 10 Abs. 3:**

Dass ein Widerruf künftig von PatientInnen selbst vorgenommen werden kann, ist aus Gründen der Niederschwelligkeit nachvollziehbar und begrüßenswert.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch anzumerken, dass aufgrund der Vielzahl von Situationen (Druck, Stress), anhand welcher ein Widerruf stattfinden kann, jedenfalls eine hinreichende Information in der ELGA geboten werden sollte. Dies deshalb, um den PatientInnen die Auswirkungen eines Widerrufs vor Augen zu halten.

### **Ad § 18a:**

#### **Ad Parallelabfrage der Register zu ELGA:**

In der Vergangenheit wurde in zahlreichen Besprechungen festgehalten – zuletzt erst im Herbst 2025 in einem gemeinsamen Termin mit dem BMJ – dass, für den Fall, dass nicht alle Patientenverfügungen automationsunterstützt in ELGA übernommen werden können (siehe dazu bereits oben zu § 6 Abs. 2), die bestehenden Register im Interesse der PatientInnen jedenfalls weiterhin abgefragt werden müssen. Dies müsste zwingend für einen Zeitraum von acht Jahren gelten, da Patientenverfügungen in der Regel so lange verbindlich sind. Erst nach Ablauf dieses Stichtags sollten ÄrztInnen nur noch in ELGA gesetzlich verpflichtend Einsicht nehmen müssen.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesnovelle wird vorgesehen, dass das Patientenverfügungsregister nur noch für ein Jahr parallel zur ELGA abgefragt werden soll. Diese Regelung erscheint jedoch problematisch und wirft mehrere Fragen auf.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass eine Patientenverfügung gemäß den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen eine Gültigkeit von acht Jahren hat. Das bedeutet, dass eine Verfügung für einen Zeitraum von sieben Jahren im Register liegen könnte, ohne dass ÄrztInnen auf sie zugreifen müssen, weil die Parallelabfrage nur während des ersten Jahres verpflichtend sein soll. Dies stellt ein signifikantes Problem dar, da im Falle eines medizinischen Notfalls oder einer schwerwiegenden Erkrankung ÄrztInnen möglicherweise auf eine Patientenverfügung angewiesen sind, um die Wünsche der PatientInnen in der Behandlung respektieren zu können. Unter diesem Aspekt wurde auch immer besprochen, dass die Parallelabfrage mindestens acht Jahre verpflichtend sein muss.

Die angedachte Regelung führt weiters zu einer potenziellen Diskrepanz zwischen der rechtlichen Gültigkeit der Verfügung und der tatsächlichen Einsichtnahme durch die behandelnden ÄrztInnen. Es ist zu befürchten, dass in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass der Wille der PatientInnen nicht beachtet wird. Dies widerspricht nicht nur dem Grundgedanken einer Patientenverfügung, sondern gefährdet auch die Autonomie und die Rechte des Patienten. Dieser hat bei der Errichtung immerhin zu Recht darauf vertraut, dass seine – zum damaligen Zeitpunkt – rechtskonforme Erklärung seiner Wünsche in der Patientenverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich und gültig ist und nicht durch eine Gesetzesänderung an Bedeutung verliert.

Eine Alternativlösung für den Fall, dass die eingangs erwähnte technische Anbindung nicht möglich ist, sollte daher darin bestehen, die Parallelabfrage von Patientenverfügungsregister und ELGA auf eine so lange Zeitspanne auszuweiten, dass zumindest die verbindliche Dauer aller Patientenverfügungen gedeckt ist.

Es bedarf einer weitergehenden Überprüfung und Anpassung der Regelung, um sicherzustellen, dass Patientenverfügungen jederzeit und ohne unnötige Hürden abgefragt werden können, sodass der Wille des Patienten in jeder Phase der Behandlung respektiert wird.

Ad unentgeltliche Aufnahme in ELGA:

Die Landesmitglieder der Österreichischen Notariatskammer sind selbstverständlich bereit, den PatientInnen die Aufnahme ihrer Patientenverfügung in ELGA zu ermöglichen und diese unentgeltlich „umzuspeichern“. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise aus rechtssystematischer Sicht Fragen aufwirft, da der vorliegende Entwurf die derzeit geltende rechtliche und praktische Struktur einer Patientenverfügung verkennt. Nachvollziehbarerweise und im Sinne des leichteren Zuganges und der Vereinfachung für ÄrztInnen, ist in ELGA nur eine konsolidierte Letztfassung der Patientenverfügung gewünscht.


Wie in den vielen gemeinsamen Besprechungen erörtert, werden Patientenverfügungen derzeit in der Praxis nicht zwingend als einzelnes in sich abgeschlossenes Dokument verfasst. Mehrere Dokumente sind im Interesse der PatientInnen sogar durchaus üblich, insbesondere wenn sich die Wünsche oder die medizinische Situation im Laufe der Zeit ändern, z. B. durch Aktualisierungen oder Ergänzungen, oft werden auch Patientenverfügungen thematisch unterteilt. Auch durch teilweise oder gänzliche Widerrufe können separate Dokumente entstehen.

Fraglich ist daher, wie mit der Umspeicherung all dieser Verfügungen in der Praxis umgegangen werden soll. Hier bittet die Österreichische Notariatskammer, für den Fall, dass keine geeignetere Regelung für die Übergangsphase gefunden werden kann, um genaue Ausführungen bzw. Aufnahme in den erläuternden Bemerkungen, die diesbezüglich jegliches Szenario abdecken.

In Zusammenschau mit den obigen Ausführungen ist auch deshalb eine Parallelabfrage der Register für mindestens acht Jahre notwendig, da es nicht Aufgabe der PatientInnen sein kann, sich um eine Umspeicherung in ELGA zu kümmern. Jene PatientInnen, die mit dem Gedanken eine Patientenverfügung aufsetzen, sich die kommenden acht Jahre nicht um diese kümmern zu müssen, sollte auch weiterhin keine Handlungspflicht treffen. Diese PatientInnen sollten weiterhin das Vertrauen darauf haben, dass die bestehenden Register im Fall der Fälle abgerufen und ihren Wünschen entsprochen wird. Würden PatientInnen – aus welchen Gründen auch immer – binnen eines Jahres nicht handeln, würde die Gefahr drohen, dass ihre Patientenverfügungen und damit ihr Wille nicht beachtet wird.

Es wird höflich und dringend ersucht, den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehend zu überdenken. Weiters behält sich die Österreichische Notariatskammer vor, eine weitere Stellungnahme abzugeben. Dies deshalb, da die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme unter Berücksichtigung der Feiertage äußerst kurz gehalten war, dies vor allem unter dem Aspekt der langen und intensiven Bearbeitung dieses Themas.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Claus Spruzisa  
(Präsident)